

## INFONET

Bildungs- und Berufszugänge für Flüchtlinge  
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein  
Oldenburger Str. 25  
24143 Kiel

Tel: 0431 - 240 59 09  
Fax: 0431 - 736 077

infonet@frsh.de

www.infonet-frsh.de

Bündnis Bleiberecht Schleswig-Holstein

# Hier geblieben! Integrieren!



c/o Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.  
Oldenburger Str. 25, D-24143 Kiel  
T. 0431-735000, F. 736 077, projekt@frsh.de

21.06.2007

## Eine Information über die Bleiberechtsregelung IMK und die gesetzliche Altfallregelung 2007

Seit dem 17.11.2006 gilt die sogenannte **Bleiberechtsregelung IMK**. Zusätzlich wird, voraussichtlich im Sommer 2007 eine **Gesetzliche Altfallregelung** mit neuen Paragraphen in das **Aufenthaltsgesetz** (§ 104 a und § 104 b) eingeflochten. Damit gelten demnächst zwei verschiedene Regelungen, die zum Teil identisch sind, sich aber auch deutlich unterscheiden.

Mit diesem Papier möchten wir alle möglicherweise betroffenen Frauen und Männer informieren und ermutigen, einen Antrag auf Bleiberecht für sich (und ggf. ihre Kinder) zu stellen und Beratung in Anspruch zu nehmen!

Die **Bleiberechtsregelung IMK** ist aktuell gültig. Sie ist kein Gesetz, sondern eine Ausnahmeregelung, die von den Innenministern der Bundesrepublik beschlossen wurde und in jedem Bundesland etwas anders umgesetzt wird.

Dazu wurde am 17.11.2006 ein Erlass vom Innenministerium Schleswig-Holstein herausgegeben, der die Ausländerbehörden anweist, wie sie die **Bleiberechtsregelung IMK** umsetzen müssen.

Die **Gesetzliche Altfallregelung** meint eine Gesetzesänderung. Sie soll im Aufenthaltsgesetz festgeschrieben werden und gilt dann für die gesamte Bundesrepublik. Obwohl das Gesetz **wahrscheinlich erst ab August 2007 gelten wird**, hat das Innenministerium Schleswig-Holstein schon am 02.04.2007 angeordnet, dass ab sofort ein Abschiebestopp für Menschen mit Duldung gilt, "...die voraussichtlich die Kriterien der gesetzlichen Altfallregelung erfüllen werden". Diese Personen sollen eine Duldung nach § 60 a Abs. 4 Aufenthaltsgesetz, gültig bis zum 30.09.2007, bekommen.

### Stichtag und Aufenthaltstitel:

Beide Regelungen basieren auf einem sogenannten Stichtag. Für die **Bleiberechtsregelung IMK** wurde der 17.11.2006 als Stichtag festgelegt. Für die **Gesetzliche Altfallregelung** wird es der 01.07.2007 sein.

Nur wenn an dem Stichtag die verlangten Voraussetzungen erfüllt sind, wird in beiden Fällen die Aufenthaltserlaubnis § 23 Abs.1 Aufenthaltsgesetz ausgestellt.

Wenn z.B. der Lebensunterhalt am Stichtag noch nicht gesichert ist oder die Deutschkenntnisse noch nicht ausreichen, wird nach der **Bleiberechtsregelung IMK** eine Duldung bis zum 30.09.2007 ausgestellt. Bei der **Gesetzlichen Altfallregelung** soll eine Aufenthaltserlaubnis **§ 104 a Abs. 1** Aufenthaltsgesetz, befristet bis zum 31.12.2009, erteilt werden.

### Antragsfrist:

Die Antragsfrist für die **Bleiberechtsregelung IMK** in Schleswig-Holstein **lief** eigentlich nur bis zum 18. Mai 2007. **In einem Erlass des Innenministeriums vom 31.05.2007 werden die Ausländerbehörden aufgefordert, aussichtsreiche Anträge zu akzeptieren, auch wenn sie später eingehen.**

Einen Antrag nach der **Gesetzlichen Altfallregelung** können Sie erst stellen, wenn das Gesetz in Kraft getreten ist.

Sie können einen Antrag nach der **Bleiberechtsregelung IMK** stellen und sich zur Sicherheit gleichzeitig auf den Abschiebestopp vom 02.04.2007 berufen.

**Wenn Sie Chancen auf ein Bleiberecht haben - stellen Sie einen Antrag!**

In jedem Fall gilt: Anträge immer schriftlich stellen !!!

**Holen Sie sich Unterstützung in einer Beratungsstelle  
oder bei ihrer Rechtsanwältin, bzw. Ihrem Rechtsanwalt!**

Diesen Info-Flyer erhalten Sie auf [www.infonet-frsh.de](http://www.infonet-frsh.de) auch in arabisch, albanisch, englisch, russisch, türkisch  
aktuelle Informationen werden laufend eingearbeitet.

# Die wichtigsten Voraussetzungen, um ein Bleiberecht zu erhalten

## Aufenthaltsdauer

Nach **Bleiberechtsregelung IMK** müssen alleinstehende Erwachsene ununterbrochen seit dem 17.11.1998 in der Bundesrepublik sein. (**Gesetzliche Altfallregelung** seit 01.07.1999)

Erwachsene mit minderjährigen Kindern bilden eine Familie. Wenn mindestens ein Kind über 3 Jahre alt ist und einen Kindergarten oder eine Schule besucht, muss ein Elternteil mindestens seit dem 17.11.2000 ununterbrochen in der Bundesrepublik sein.

(**Gesetzliche Altfallregelung** seit 01.07.2001, gilt auch wenn Kinder unter 3 Jahren sind.)

## Eigenes Einkommen

Ein wichtiges Kriterium für Erteilung der Aufenthaltserlaubnis § 23 Abs.1 AufenthG ist die eigenständige, langfristige Sicherung des Lebensunterhaltes durch eigenes Einkommen. Das bedeutet, dass das Netto-Einkommen mindestens so hoch sein muss wie die Summe aus: Miete plus Betriebskosten plus Heizkosten plus der Höhe von Arbeitslosengeld 2, pro Familienangehörigen. Zudem muss Krankenversicherungsschutz bestehen. Der wird über ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis erreicht.

Erst durch eine Aufenthaltserlaubnis § 23 Abs.1 AufenthG haben Sie Anspruch auf Kindergeld. Dann zählt es als eigenes Einkommen. Aber Wohngeld, Leistungen nach AsylbLG, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld 2 zählen nicht als eigenes Einkommen. Ausnahmen gelten nur vorübergehend für Familien mit kleinen Kindern oder Jugendlichen in einer Berufsausbildung.

## Arbeitssuche

Wenn das Familieneinkommen noch nicht ausreicht, um den gesamten Lebenunterhalt durch eigenes Einkommen zu sichern, oder wenn Sie noch keinen Arbeitsplatz gefunden haben beantragen Sie bei der Ausländerbehörde die sogenannte "Duldung zur Arbeitssuche" nach **Bleiberechtsregelung IMK**. Die wird bis zum 30.09.2007 befristet und Sie haben Zeit sich Arbeit zu suchen.

(**Gesetzliche Altfallregelung** Aufenthaltserlaubnis § 104 a AufenthG, befristet bis zum 31.12.2009.)

Die Bundesagentur für Arbeit und das Innenministerium Schleswig-Holstein haben angeordnet, dass für alle Arbeitssuchenden im Rahmen der Bleiberechtsregelung (IMK) die Vorrangprüfung und die Prüfung der Arbeitsbedingungen durch die Arbeitsagentur wegfallen. Das gilt für Vollzeit-, Teilzeitstellen und für geringfügige Beschäftigungen. Wenn Sie eine Arbeitsstelle gefunden haben, geben Sie alle Daten an die Ausländerbehörde. Die erteilt die Arbeitserlaubnis und informiert die Arbeitsagentur. Dadurch soll die Arbeitserlaubnis schnell erteilt werden.

## Weitere Voraussetzungen

Die Familienmitglieder müssen mündliche Deutschkenntnisse mindestens in der Qualität von A2 verfügen. Hinzu kommen Anforderungen an die Wohnungsgröße, ein Pass soll vorliegen usw.

## Für wen wird es schwierig?

Als Ausschlussgründe gelten z.B. strafrechtliche Verurteilungen über 50 Tagessätzen oder wenn deutsche Sicherheitsbehörden den Vorwurf erheben, dass "Bezüge zu terroristischen Gruppen" vorliegen. Die häufigsten Probleme gibt es, wegen der sogenannten Mitwirkungspflicht. Dann wird z.B. von der Ausländerbehörde der Vorwurf erhoben, Sie hätten in der Vergangenheit nicht ausreichend an der Passbeschaffung mitgewirkt, Sie hätten Ihre Abschiebung absichtlich verzögert oder verhindert, Sie hätten die Behörden getäuscht, eine falsche Identität angegeben usw. Stellen Sie trotzdem einen Antrag - manchmal lässt sich das Problem lösen - vielleicht bei der **Gesetzlichen Altfallregelung**.

## Wir raten Ihnen:

Stellen Sie einen schriftlichen Antrag bei der Ausländerbehörde. Behalten Sie selbst eine komplette Kopie. Sie können einen Antrag nach der **Bleiberechtsregelung IMK** stellen und sich zur Sicherheit gleichzeitig auf den Abschiebestopp vom 02.04.2007 berufen.

Lassen Sie sich in der Ausländerbehörde nicht abweisen. Im Zweifelsfall schicken Sie den Antrag per Einschreiben mit Rückschein. Falls Ihr Antrag abgelehnt wird: Bestehen Sie auf einen schriftlichen Bescheid. Nur dann können Sie dagegen vorgehen.

Wenn Sie Chancen auf ein Bleiberecht haben - stellen Sie sofort einen Antrag!

Lassen Sie sich beraten - rufen Sie uns an, wir können Ihnen eine kompetente Beratungsstelle in Ihrer Nähe nennen. Sie finden eine Liste im Internet: [www.infonet-frsh.de](http://www.infonet-frsh.de) - ADRESSEN

## **INFONET**

*Bildungs- und Berufszugänge für Flüchtlinge*  
c/o Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

[www.infonet-frsh.de](http://www.infonet-frsh.de)

[infonet@frsh.de](mailto:infonet@frsh.de)

Telefon: 0431 - 240 59 09

## **Bündnis Bleiberecht Schleswig-Holstein**

[www.hiergeblieben.info](http://www.hiergeblieben.info)

c/o Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

[www.frsh.de](http://www.frsh.de)

[office@frsh.de](mailto:office@frsh.de)

Telefon 0431 - 735 000

Diesen Info-Flyer erhalten Sie auf [www.infonet-frsh.de](http://www.infonet-frsh.de) auch in arabisch, albanisch, englisch, russisch, türkisch  
aktuelle Informationen werden laufend eingearbeitet.